

# Förder-Richtlinien des Kanton Zürich

(Quelle: Homepage Fachstelle Kultur des Kanton Zürich)

## Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller/in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft) und juristisch nicht in die Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) integriert. Wichtig: Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche für Ausfallentschädigung folglich als Kulturschaffende einzureichen.
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs. Spezifische Voraussetzungen für Musikclubs und Musikbars werden bis zum 20. April 2020 festgelegt.
  - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
  - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos. Spezifische Voraussetzungen für Kinos werden bis zum 20. April 2020 festgelegt. Nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
  - Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
  - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- hat ihren statutarischen Sitz im Kanton Zürich;
- hat einen finanziellen Schaden in Verbindung mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder Betriebsschliessungen, verursacht durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden ist. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind

Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.

- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur (Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich) beantragt haben. Kulturvereine im Laienbereich von regionaler Bedeutung können auf Gesuch hin ebenfalls Ausfallentschädigung erhalten, sofern sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

## **Gesuchsbeilagen**

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung. Die Schadensberechnung kann angefallene Kosten wie auch entgangene Einnahmen umfassen (*obligatorisch*)
- letzte revidierte oder genehmigte Jahresrechnung (*obligatorisch*)
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- genehmigtes Betriebsbudget des Jahres 2020 (*obligatorisch*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten Honorarzahungen, schriftliche Abtretungserklärung von engagierten Kulturschaffenden zu Gunsten des Gesuchstellenden) (*soweit möglich*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

## **Prioritäten, kein Rechtsanspruch**

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

## **Subsidiarität**

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert.

### **Schaden und Schadensminderung**

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

- Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.
- Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- Die Ausfallentschädigungen deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.
- Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines/einer von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese/n nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des/der Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben.

### **Kausalität**

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **Beweismass**

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

### **Gesuchsfrist**

Gesuche sind wenn möglich bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich einzureichen. Betreiber/innen von Musikclubs, Musikbars und Kinos wird empfohlen, die Festlegung der spezifischen Voraussetzungen abzuwarten und das Gesuch erst nach dem 20. April 2020 einzureichen.

### **Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

### **Gesuchseingabe**

Unterstützungsgesuche sind über das elektronische Gesuchsportal der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich einzureichen. Gesuche können nur geprüft werden, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Homepage Fachstelle Kultur: [www.kultur.zh.ch](http://www.kultur.zh.ch)